

ihm Verantwortungsbereich gehörenden Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten. Das betrifft vor allem die exakte Durchführung aller Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen zuständiger zentraler Staatsorgane zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben. Dafür sind die Minister und die anderen Leiter der zentralen Organe nach den geltenden Statuten persönlich verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit durch die unterstellten WB, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Fachorgane der örtlichen Räte verwirklicht werden, und sind verpflichtet, in ihren Rechenschaftslegungen auch über die Erfüllung der genannten Aufgaben zu berichten.⁴ Insbesondere geht es darum, die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Werktätigen und der volkswirtschaftlichen Werte strikt einzuhalten. Eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit obliegt dem Ministerium des Innern.

Die Verantwortung der örtlichen Räte als Organe der jeweiligen Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden auf dem behandelten Gebiet ist differenziert nach Leitungsebenen in den §§ 34, 48 und 68 GöV geregelt. Sie umfaßt den Schutz des sozialistischen Eigentums sowie des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger, die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen, die Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen. Diese allgemeine Verantwortung ist durch viele spezielle verwaltungsrechtliche Regelungen für die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens konkret ausgestaltet. Auf deren Grundlage treffen sowohl die Räte als auch die Fachorgane die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung. Sie betreiben eine vielseitige politisch-organisatorische Massenarbeit zur Rechtserziehung der Bürger, um Straftaten, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten oder anderen Rechtsverletzungen sowie Gefahren oder Störungen des öffentlichen Lebens entgegenzuwirken.

Die dargelegte Verantwortung der örtlichen Räte ist mit der gesetzlichen Verpflichtung verbunden, die Zusammenarbeit mit den Organen[^] der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, Sicherheitsorganen sowie Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle in ihrem Zuständigkeitsbereich zu organisieren. Das ermöglicht es, die Potenzen und Erfahrungen dieser Organe zu nutzen und bei der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Die Rechtspflicht zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten ist für die Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane in den für sie geltenden speziellen Rechtsvorschriften im einzelnen ausgestaltet⁶ (vgl. 16.1.3.).

Für die Erfüllung der Aufgaben des Staatsapparates auf dem behandelten Gebiet ist die von der Arbeiterklasse getragene[^] Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit von großer Bedeutung. Ziel dieser Bewegung

4 Vgl. z. B. § 2 Abs. 3 Statut des Ministeriums für Kohle und Energie — Beschluß des Ministerrates vom 9.1.1975, GBl. I 1975 Nr. 20 S. 346, sowie § 10 Abs. 3 Statut des Ministeriums für Verkehrswesen — Beschluß des Ministerrates vom 14. 8.1975, GBl. I 1975 Nr. 34 S. 621.

5 Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz, Staatsanwaltsgesetz, VP-Gesetz, Beschluß über die ABI.